

§ 7 II. SchEVO

II. SchEVO - II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

III. Bestimmungen für charakteristische und sonstige Bauten

Ankündigungen zu Reklamezwecken
sowie sonstige Aufschriften

§ 7

(1) Soweit Ankündigungen zu Reklamezwecken nicht gemäß Abs. 2 unzulässig sind, müssen sie in jeder Art ihrer Ausführung, auch als an die Fassade angebrachte Bemalung, Aufschrift, Schild, Stecksschild, Tafel, Leuchtkasten, so angebracht werden, daß sie sich nach Art, Form, Größe und Farbe und unter Berücksichtigung des Anbringungsortes sowohl in das gesamte Bild der Fassade als auch in die unmittelbare Umgebung und das Stadtbild insgesamt harmonisch einfügen. Dies gilt auch für sonstige Schilder, Tafeln, Aufschriften, Bemalungen, bildliche Darstellungen u.dgl. an Bauten.

(2) Unzulässig ist:

- die Verwendung von Leuchtfarben und von besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoff- und Neonröhren;
- die Anbringung oder Errichtung auf Dächern und in Fenstern der Obergeschoße.

(3) Nicht unter die Verbote des Abs 2 lit b sowie des§ 5 Abs 5 fällt die Änderung oder das Ersetzen von bestehenden Aufschriften zu Reklamezwecken, wenn dadurch die Schriftgröße nicht verändert wird.

In Kraft seit 16.06.2000 bis 31.12.9999